



**Amtliches Mitteilungsblatt
Nr. 01/2016**

Koblenz, 14.01.2015
Herausgeber: Der Präsident der Hochschule Koblenz
Redaktion: Hr. Stentzel, Justiziar

INHALT:	Seite
III. Lehr- und Studienangelegenheiten	3
Satzung zur Änderung der Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen an der Hochschule Koblenz für das Wintersemester 2015/2016 und das Sommersemester 2016 vom 05.01.2016.....	3
Sechste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz vom 28.10.2015	6
Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz vom 28.10.2015	11
Siebte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz vom 28.10. 2015	15
Sechste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz vom 28.10. 2015	22

III. Lehr- und Studienangelegenheiten

Satzung zur Änderung der Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen an der Hochschule Koblenz für das Wintersemester 2015/2016 und das Sommersemester 2016 vom 05.01.2016

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 4 sowie § 5 Abs. 1 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 348), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS I 145, sowie § 76 Abs. 2 Nr. 11 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Präsident der Hochschule Koblenz am 05.01.2016 per Eilverfügung die folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule Koblenz vom 09.07.2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz 06/2015 vom 09.07.2015, S. 155) beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 18.12.2015 Az.: 974-52351/40 (1) genehmigt.

Artikel 1

Die Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen an der Hochschule Koblenz für das Wintersemester 2015/2016 und das Sommersemester 2016 wird wie folgt geändert:

1. Die festgesetzten Zulassungszahlen für den Studiengang „Bachelor Betriebswirtschaftslehre dual“ werden aufgehoben. In der Anlage 1 zu § 1 Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester im Studienjahr 2015/2016 wird deshalb die bislang 7. Zeile (ohne Überschriftszeile) (Betriebswirtschaftslehre dual; Bachelor; 30; 0; 30*) entfernt.
2. Die Anlage 1 zu § 1 Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester im Studienjahr 2015/2016 erhält dadurch die folgende Fassung:

Anlage 1 (zu § 1)

Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester im Studienjahr 2015/2016

Studiengang	Abschluss	Jahreszu- lassungszahl*	Wintersemester 2015/16	Sommersemester 2016
Advanced Professional Studies	Master	35	35*	0
Master of Arts Kindheits- und Sozialwissenschaften	Master	90	90*	0
Architektur	Bachelor	100	100*	0
Architektur	Master	50	50*	0
Bauwirtschaftsingenieur	Bachelor	50	20	30
Betriebswirtschaftslehre	Bachelor	150	90	60
Bildung und Erziehung	Bachelor	70	35	35
Bildungs- und Sozialmanagement	Bachelor	70	35	35
Business Management	Master	100	50	50
E-Business und Logistik	Bachelor	147	74	73
Freie Kunst Keramik/Glas	Bachelor	9	5	4
Freie Kunst Keramik/Glas	Master	4	2	2
Gesundheits- und Sozialwirtschaft	Bachelor	147	74	73
Human Ressource Management	Master	20	10	10
Marketing and International Business	Bachelor	60	30	30
Maschinenbau	Master	26	13	13
Mittelstandsmanagement	Bachelor	60	30	30
Pädagogik der Frühen Kindheit	Bachelor	70	35	35
Soziale Arbeit	Bachelor	140	70	70
Soziale Arbeit (Fernstudium)	Bachelor	70	35	35
Sportmedizinische Technik	Bachelor	60	30	30
Wirtschaftsingenieur	Bachelor	120	60	60
Wirtschaftsingenieur	Master	60	30	30

*Jahreskapazität

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 05.01.2016

Hochschule Koblenz
Prof. Dr. Kristian Bosselmann-Cyran
Präsident

Sechste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz vom 28.10.2015

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), haben die Fachbereichsräte des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften, des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften, des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften und des Fachbereichs 4: Informatik der Universität Koblenz Landau, Campus Koblenz und die Fachbereichsräte der Fachbereiche Bauwesen und Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau, die folgende Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Hochschule Koblenz am 28. Oktober 2015 und der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 14. Juli 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz vom 8. August 2011 (Mitteilungsblatt 06/2011 der Universität Koblenz-Landau, S. 3, Amtliches Mitteilungsblatt 04/2011 der Hochschule Koblenz, S. 157), zuletzt geändert am 31. März 2015 (Mitteilungsblatt 02/2015 der Universität Koblenz-Landau, S. 3, Amtliches Mitteilungsblatt 05/2015 der Hochschule Koblenz, S. 147) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 S. 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über englische Sprachkenntnisse auf B2-Niveau des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen und damit ausreichende aktive und passive Kompetenz vorweisen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen.“

2. In § 3 Abs. 3 S. 2 wird das Wort „körperlicher“ gestrichen.

3. In § 4 Abs. 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Kindes“ die Worte „bedingt waren“ gestrichen.

4. In § 12 Abs. 5 S. 5 wird jeweils das Wort „Frauenbeauftragte“ durch das Wort „Gleichstellungsbeauftragte“ ersetzt.

5. Der Anhang erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Die Sechste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz- Landau und der Hochschule Koblenz tritt am 01. Oktober 2015 in Kraft.

Mainz, den 14. Juli 2015

Die Dekanin des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Claudia Quaiser-Pohl

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Stefan Wehner

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Michael Klemm

Der Dekan des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Ralf Lämmel

Koblenz, den 28. Oktober 2015

Der Dekan des Fachbereichs
Bauwesen
Prof. Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing.
Norbert Krudewig

Der Dekan des Fachbereichs
Ingenieurwesen
Prof. Dr.-Ing. Matthias Flach

Anlage

(zu Artikel 1 Nr. 5)

Anhang B. wird wie folgt geändert:

1. In Nummer „7. Evangelische Religionslehre“ erhält der Absatz vor der Tabelle folgende Fassung:

„Der Nachweis elementarer Kenntnisse der drei alten Sprachen ist für alle Studierende Teil des Bachelorstudiengangs. Der Arbeitsaufwand umfasst den Umfang von insgesamt drei Leistungspunkten und ist im Rahmen einzelner Module zu erbringen. Vermittelt werden die Fähigkeiten, hebräische und griechische Buchstaben lesen und schreiben und wichtige theologische Schlüsselbegriffe im Hebräischen, Griechischen und Lateinischen verstehen zu können, ferner basale Grundkenntnisse der Grammatik der drei genannten alten Sprachen, einschließlich der Fähigkeit zur Nutzung von Hilfsmitteln (Interlinearübersetzung, Konkordanz, theologische Wörterbücher). Diese Sprachkenntnisse werden nicht getrennt zertifiziert, sondern sind Gegenstand der Modulabschluss- bzw. Moduleingangsprüfung(en). Diese Sprachkenntnisse werden nicht getrennt zertifiziert, sondern sind Gegenstand der Modulabschluss- bzw. von Moduleingangsprüfung(en).

Für Studierende mit dem Studienziel Lehramt an Gymnasien sind zusätzlich ausreichende Griechischkenntnisse erforderlich, die die Studierenden befähigen, das griechische Neue Testament zu übersetzen, und vertiefte Lateinkenntnisse, die die Studierenden befähigen, kirchengeschichtliche Quellen mit Hilfe der gängigen Hilfsmittel zu erschließen. Diese vertieften Lateinkenntnisse sind, soweit sie nicht durch das Lateinum nachgewiesen werden, über separate Sprachkurse außerhalb des Studienganges vor dem dritten Studienjahr zu erwerben und mit staatlicher Anerkennung zertifiziert vorzulegen.“

2. Nummer „13. Sport“ erhält folgende Fassung:

„13. Sport

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	31 SWS
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	21 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	10 SWS

Voraussetzung für die Zulassung zu Studium ist der Nachweis einer erfolgreich bestandenen Eignungsprüfung.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Stu- dien- lei- stung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Grundlagen des Studiums der Sportwissenschaft				10 Leistungspunkte	
	<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 1.4:</i>		<i>Kompetenzen aus den Veranstaltungen 1.1 und 1.3</i>			
	<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 1.5:</i>		<i>Kompetenzen aus den Veranstaltungen 1.1 und 1.2</i>			
1.1	Einführung in das Studium der Sportwissenschaft, das wissenschaftliche Arbeiten und Forschungsmethodologie in der Sportwissenschaft (V/S/Ü)	Pflicht	2	1	X	
1.2	Sportpädagogik (V/S/Ü)	Pflicht	2	1		
1.3	Sportdidaktik (V/S/Ü)	Pflicht	2	1		

	<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>					
1.4	Schulsportspezifische Vertiefung in Sportdidaktik (S)	Wahlpflicht	4	2	X	
1.5	Schulsportspezifische Vertiefung in Sportpädagogik (S)	Wahlpflicht	4	2	X	
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten		
		Modul 2: Disziplinen der Sportwissenschaft 1		10 Leistungspunkte		
		<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 2.1: Erste Hilfe Schein</i>				
		<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 2.4: Kompetenzen aus den Veranstaltungen 1.1 und 2.1</i>				
		<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 2.5: Kompetenzen aus den Veranstaltungen 1.1 und 2.2</i>				
		<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 2.6: Kompetenzen aus den Veranstaltungen 1.1 und 2.3</i>				
2.1	Einführung in die Sportmedizin: (Anatomie, Physiologie (V/S/Ü))	Pflicht	2	2		
2.2	Bewegungswissenschaft (V/S/Ü)	Pflicht	2	1		
2.3	Trainingswissenschaft (V/S/Ü)	Pflicht	2	1		
<i>Eine der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
2.4	Schulsportspezifische Vertiefung in Sportmedizin (S)	Wahlpflicht	4	2	X	
2.5	Schulsportspezifische Vertiefung in der Bewegungswissenschaft (S)	Wahlpflicht	4	2	X	
2.6	Schulsportspezifische Vertiefung Trainingswissenschaft (S)	Wahlpflicht	4	2	X	
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90		
		Modul 3: Theorie, Didaktik und Methodik der Individualsportarten		11 Leistungspunkte		
		<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 3.3: Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Bronze</i>				
3.1	Leichtathletik (S/Ü)	Pflicht	3	3	X ¹	
3.2	Geräteturnen (S/Ü)	Pflicht	3	3	X ¹	
3.3	Schwimmen (S/Ü)	Pflicht	2	2	X ¹	
3.4	Gymnastik / Tanz (S/Ü)	Pflicht	3	3	X ¹	
Modulprüfung:		Praktische Prüfung in zwei der belegten Veranstaltungen		Dauer: jeweils 20 Minuten und		
		Klausur		Dauer: 90 Minuten oder		
		Hausarbeit		Dauer: 2 Wochen		
		Modul 4: Theorie, Didaktik und Methodik der Sportspiele		9 Leistungspunkte		
4.1	Integrative Sportspielvermittlung (S/Ü)	Pflicht	1	1		
4.2	Kleine Spiel / Psychomotorik (S/Ü)	Pflicht	2	1		

<i>Zwei der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
4.3	Basketball (S/Ü)	Wahl- pflicht	2	2	X ¹	
4.4	Handball (S/Ü)	Wahl- pflicht	2	2	X ¹	
4.5	Fußball (S/Ü)	Wahl- pflicht	2	2	X ¹	
<i>Eine der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
4.6	Badminton (S/Ü)	Wahl- pflicht	2	2	X ¹	
4.7	Tennis (S/Ü)	Wahl- pflicht	2	2	X ¹	
4.8	Tischtennis (S/Ü)	Wahl- pflicht	2	2	X ¹	
Modulprüfung:		Praktische Prüfung in zwei der belegten Sportarten		Dauer: jeweils 20 Minuten und		
		Klausur		Dauer: 90 Minuten oder		
		Hausarbeit		Dauer: 2 Wochen		

¹ Studienleistung erforderlich, wenn keine Modulprüfung abgelegt wird.“

Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz vom 28.10.2015

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), haben die Fachbereichsräte des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften, des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften, des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften und des Fachbereichs 4: Informatik der Universität Koblenz Landau, Campus Koblenz und die Fachbereichsräte der Fachbereiche Bauwesen und Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau, die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Hochschule Koblenz am 28. Oktober 2015 und der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 14. Juli 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz vom 27. Juni 2012 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 05/2012, S. 21, Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz 07/2012, S. 203), zuletzt geändert am 31. März 2015 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 02/2015, S. 6, Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz 05/2015, S. 150) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 S. 2 wird das Wort „körperlicher“ gestrichen.
 2. In § 12 Abs. 5 S. 5 wird jeweils das Wort „Frauenbeauftragte“ durch das Wort „Gleichstellungsbeauftragte“ ersetzt.
- Der Anhang erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Die Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 14. Juli 2015

Die Dekanin des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Claudia Quaiser-Pohl

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Stefan Wehner

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Michael Klemm

Der Dekan des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Ralf Lämmel

Koblenz, den 28. Oktober 2015

Der Dekan des Fachbereichs
Bauwesen
der Hochschule Koblenz
Prof. Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing.
Norbert Krudewig

Der Dekan des Fachbereichs
Ingenieurwesen
der Hochschule Koblenz
Prof. Dr.-Ing. Matthias Flach

Anhang
zu Artikel 1

Der Anhang B. Nummer „13. Sport“ wird wie folgt geändert:

„13. Sport“

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

26 SWS
23 SWS
3 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 5: Disziplinen der Sportwissenschaft 2			12 Leistungspunkte		
	<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 5.4:</i>		<i>Kompetenzen aus den Veranstaltungen 1.1 und 5.1</i>			
	<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 5.5:</i>		<i>Kompetenzen aus den Veranstaltungen 1.1 und 5.2</i>			
5.1	Sportpsychologie (V/S/Ü)	Pflicht	2	1		
5.2	Kulturwissenschaften (i.d.R. Sportsoziologie, Sportgeschichte und Sportphilosophie) (V/S/Ü)	Pflicht	4	2		
5.3	Forschungsmethodologie in der Sportwissenschaft V/S/Ü)	Pflicht	2	2		
	<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>					
5.4	Schulsportspezifische Vertiefung in Sportpsychologie (S)	Wahl- pflicht	4	2	X	
5.5	Schulsportspezifische Vertiefung in Kulturwissenschaften (i.d.R. Sportsoziologie, Sportgeschichte und Sportphilosophie) (S)	Wahl- pflicht	4	2	X	
	Modulprüfung:	Klausur	Dauer: 90 Minuten			
	Modul 6: Theorie, Didaktik und Methodik elementarer Bewegungsfelder und weiterer Sportarten und Sportaktivitäten			12 Leistungspunkte		
	<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>					
6.1	Fitness- und Gesundheitssport (S/Ü/E)	Wahl- pflicht	2	1		
6.2	Entwicklung motorischer Grundfähigkeiten (S/Ü)	Wahl- pflicht	2	1		
6.3	Volleyball (S/Ü/E)	Pflicht	2	2		
6.4	Elementare Bewegungsfelder und alternative Sportarten (S/Ü)	Pflicht	3	2		

6.5	Weiteres Sportspiel aus M 4.3 – M 4.5 (S/Ü)	Pflicht	2	2		
6.6	Exkursion (z.B. Schneesport, Wassersport)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Praktische Prüfung in Volleyball und in einem weiteren Sportspiel		Dauer: jeweils 20 Minuten und		
		Klausur		Dauer: 90 Minuten oder		
		Hausarbeit		Dauer: 2 Wochen		
Modul 7b: Vertiefung der Theorie, Didaktik und Methodik der Sportarten		9 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>		<i>Kompetenzen aus dem jeweiligen Modulelement der Module 3, 4 und 6</i>				
7b.1	Vertiefung einer Individualsportart aus Modul 3 (Leichtathletik, Gerätturnen, Schwimmen, Gymnastik/Tanz) (S/Ü/Pro)	Pflicht	3	2	X ¹	
7b.2	Vertiefung eines Sportspiels aus Modul 4 (Basketball, Handball, Fußball) oder aus Modul 6 (Volleyball) (S/Ü/Pro)	Pflicht	3	2	X ¹	
7b.3	Vertiefung einer weiteren Individualsportart aus Modul 3 (Leichtathletik, Gerätturnen, Schwimmen, Gymnastik/Tanz) oder eines Sportspiels aus Modul 4 (Basketball, Handball, Fußball) oder aus Modul 6 (Volleyball) (S/Ü/Pro)	Pflicht	3	2	X ¹	
Modulprüfung:		Praktische Prüfung in zwei der belegten Sportarten		Dauer: jeweils 30 Minuten		
Modul 8: Sportdidaktisches Projekt 1		7 Leistungspunkte				
8.1	Grundlagen der Projektplanung, -durchführung und -evaluation (S/Pro)	Pflicht	3	2		
8.2	Projektrealisierung (S/Pro)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Schriftliches Portfolio		Dauer: 2 Wochen		

¹ Studienleistung erforderlich, wenn keine Modulprüfung abgelegt wird.“

Siebte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz vom 28.10. 2015

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), haben die Fachbereichsräte des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften, des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften, des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften und des Fachbereichs 4: Informatik der Universität Koblenz Landau, Campus Koblenz und die Fachbereichsräte der Fachbereiche Bauwesen und Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz und der Fakultätsrat der Pflegewissenschaftlichen Fakultät der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau, die folgende Sechste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Hochschule Koblenz am 28. Oktober 2015, der Rektor der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar am 17. November 2015 und der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 20. Oktober 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz vom 8. August 2011 (Mitteilungsblatt 06/2011 der Universität Koblenz-Landau, S. 3, Amtliches Mitteilungsblatt 04/2011 der Hochschule Koblenz, S. 157), zuletzt geändert am 28. Oktober 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt 01/2016 der Hochschule Koblenz vom 14.01.2016, S. 6) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Worten „Hochschule Koblenz“ die Worte „und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar“ eingefügt.

b) Abs. 4 S. 1 erhält folgende Fassung:

„(4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung, verleihen die für das Fachstudium zuständigen Fachbereiche der Universität, der Hochschule Koblenz und die Pflegewissenschaftliche Fakultät der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar den akademischen Grad eines „Bachelor of Education (B.Ed.)“.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 1 wird nach dem Wort „Metalltechnik“ das Wort „, Pflege“ eingefügt.

b) In Absatz 4 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Voraussetzung für die Teilnahme an Prüfungs- und Studienleistungen im Fach Pflege ist darüber hinaus die Zweiteinschreibung an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar.“

4. In § 5 Abs. 4 S. 2 wird nach der Abkürzung „bzw.“ das Wort „Eine“ durch das Wort „eine“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Koblenz-Landau“ ein Komma eingefügt, das Wort „sowie“ wird gestrichen und nach dem Wort „Koblenz“ werden die Worte „sowie der Fakultätsrat der Pflegewissenschaftlichen Fakultät der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Fachbereichsräte“ die Worte „und der Fakultätsrat“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 S. 1 wird nach den Worten „Koblenz-Landau“ ein Komma eingefügt, das Wort „und“ wird gestrichen und nach dem Wort „Koblenz“ werden die Worte „und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar“ eingefügt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 werden nach den Worten „Fachbereichen“ die Worte „, dem Fakultätsrat“ eingefügt.
 - bb) In Satz 5 werden nach dem Wort „Fachbereiche“ die Worte „und den Fakultätsrat“ eingefügt.
 - d) In Abs. 4 S. 1 werden nach dem Wort „Fachbereichen“ die Worte „, dem Fakultätsrat“ eingefügt.
6. In § 8 Abs. 3 S. 2 wird nach den Worten „Universität oder“ das Wort „einer“ eingefügt und das Wort „Hochschule“ wird durch das Wort „Hochschulen“ ersetzt.
7. In § 10 Abs. 3 Nr. 3 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „bzw. - bei Studium des Faches Pflege - eine Zweiteinschreibung an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar nicht erfolgt ist“ eingefügt.
8. In § 12 Abs. 5 S. 5 werden nach dem Wort „Fachbereichs“ die Worte „bzw. der Fakultät“ eingefügt.
9. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 S. 2 werden nach dem Wort „Zeugnis“ die Worte „trägt die Namen beider Hochschulen und“ eingefügt.
 - b) In Abs. 3 S. 3 wird das Wort „Hochschule“ durch das Wort „Hochschulen“ ersetzt.
10. In § 20 Abs. 2 S. 2 werden nach dem Wort „Fachbereiche“ die Worte „bzw. Fakultät“ eingefügt.
11. Der Anhang erhält die aus der Anlage die Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Die Siebte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 20. Oktober 2015

Die Dekanin des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Claudia Quaiser-Pohl

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Stefan Wehner

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Michael Klemm

Der Dekan des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Ralf Lämmel

Koblenz, den 28. Oktober 2015

Der Dekan des Fachbereichs
Bauwesen
Prof. Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing.
Norbert Krudewig

Der Dekan des Fachbereichs
Ingenieurwesen
Prof. Dr.-Ing. Matthias Flach

Vallendar, den 21. Oktober 2015

Der Dekan der
Pflegerwissenschaftlichen Fakultät
Prof. Dr. Hermann Brandenburg

Anlage

(zu Artikel 1 Nr. 11)

I. Anhang A. Berufliche Fächer wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:

„5. Pflege

Besondere Zugangsvoraussetzungen

1. Zugangsvoraussetzung zu diesem Studiengang ist der Nachweis einer mindestens 26-wöchigen einschlägigen berufspraktischen Tätigkeit im Umfang von mindestens der halben Wochenstundenzahl einer Vollzeitbeschäftigung. Die Tätigkeit soll in zusammenhängenden Blöcken von mindestens 4 Wochen erfolgen. Als berufspraktische Tätigkeiten werden nicht anerkannt: Lehrtätigkeiten, Tätigkeiten an Hochschulen sowie freiberufliche Tätigkeiten.
2. Weitere 26 Wochen einschlägiger beruflicher Tätigkeit im Umfang von mindestens der halben Wochenstundenzahl einer Vollzeitbeschäftigung müssen bis zum Ende des Bachelorstudiums nachgewiesen werden.
3. Einschlägig im Sinne dieser Ordnung sind Tätigkeiten im Berufsfeld eines Pflegeberufes: Gesundheits- und Krankenpflege, Altenpflege, Heilerziehungspflege, Kinderkrankenpflege, Hebamme.
4. Die berufspraktische Tätigkeit gilt als erbracht, wenn eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem Pflegeberuf nachgewiesen wird.
5. Eine langjährige Berufserfahrung (Ausbildung plus mind. 2 Jahre Berufstätigkeit) in einem medizinischen Assistenzberuf oder Therapieberuf mit regelmäßigem Patientenkontakt ersetzt 26 Wochen der einschlägigen berufspraktischen Tätigkeit (s. Abs.1 u. 3). Weitere 26 Wochen einschlägige berufspraktische Tätigkeit (s. Abs.2 u.3) müssen im Rahmen des Bachelorstudiums noch absolviert werden.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht/ Wahlpflicht	Leistungspunkte	Prüfungsrelevante Studienleistung	Modulprüfung
	Modul 1.1: Anthropologische und ethische Grundlagen der Pflege			9 Leistungspunkte	
1.1.1	Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens	Pflicht			X
1.1.2	Anthropologische Grundlagen der Pflege	Pflicht			
1.1.3	Ethische Grundlagen der Pflege	Pflicht			
	Modul 2.1: Pflege als wissenschaftlich fundierte Handlungspraxis			10 Leistungspunkte	
2.1.1	Geschichte der Pflege	Pflicht			X
2.1.2	Theorien der Pflege und ihrer Professionalisierung	Pflicht			
2.1.3	Handlungspraxis Pflege und Berufsfeld Schule	Pflicht			

	Modul 3.1: Kommunikation und Interaktion in Gesundheit und Pflege				8 Leistungspunkte
3.1.1	Grundlagen der Kommunikation und Interaktion	Pflicht			X
3.1.2	Anwendungen der Grundlagen von K und I auf die Pflege	Pflicht			
	Modul 4.1: Grundlagen der Gesundheitslehre				12 Leistungspunkte
4.1.1	Grundlagen der Anatomie und Physiologie	Pflicht			X
4.1.2	Gesundheit, Gesundheitsförderung und Public Health	Pflicht			
	Modul 5.1: Grundlagen pflegerelevanter Erkrankungen und Einschränkungen und ihre Behandlung				10 Leistungspunkte
5.1.1	Grundlagen der Pathologie	Pflicht			X
5.1.2	Grundlagen pflegerelevanter Erkrankungen und Einschränkungen und ihre Therapie	Pflicht			
	Modul 6.1: Politische, rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen des Gesundheits- und Pflegewesens				8 Leistungspunkte
6.1.1	Grundzüge des Rechts des Gesundheits- und Sozialwesens	Pflicht			X
6.1.2	Institutionelle Strukturen und Prozesse des Gesundheits- und Sozialwesens (Deutschland, internationaler Vergleich)	Pflicht			
6.1.3	Kooperation und Integration: Wandel der Versorgungsformen im Gesundheits- und Sozialwesen	Pflicht			
6.1.4	Aktuelle politische und rechtliche Entwicklungen des Gesundheits- und Sozialwesens	Pflicht			
6.1.5	Haftungsrecht	Pflicht			
6.1.6	Arbeitsrecht	Pflicht			
	Modul 7.1: Einführung in Theorien und Methoden der Pflegeforschung				9 Leistungspunkte
7.1.1	Qualitative Methoden der Pflegeforschung I	Pflicht			X
7.1.2	Standardisierte Verfahren und Statistik I	Pflicht			
	Modul 8.1: Konzepte und Ansätze gesundheitsbezogener und pflegerischer Versorgung *				12 Leistungspunkte
8.1.1	Gemeindenaher Pflege	Pflicht		X*	X
8.1.2	Gerontologische Pflege	Pflicht			
8.1.3	Akutupflege	Pflicht			
1 Modulteilprüfung in Modul 8.1					
	Modul 9.1: Grundlagen und Anwendungen der Pflegedidaktik				12 Leistungspunkte
9.1.1	Konzepte und Modelle der Pflegedidaktik	Pflicht			X

9.1.2	Pflegedidaktische Entwicklung von Curricula als Begründungsrahmen für den fachspezifischen Medien- und Methodeneinsatz	Pflicht			
9.1.3	Basisdimensionen der Unterrichtsplanung und Gestaltung von Lernprozessen	Pflicht			
9.1.4	Grundlagen der Lernprozessberatung und Kompetenzdiagnostik	Pflicht			

* In dem gekennzeichneten Modul ist eine prüfungsrelevante Studienleistung zu erbringen. Dadurch bedingt weicht das Bewertungssystem für Modulprüfungen von dem in § 16 Abs.1 aufgeführten Bewertungssystem ab. Eine Benotung erfolgt nach § 16 Abs. 2. Die Gewichtung der prüfungsrelevanten Studienleistung (Modulteilprüfung) erfolgt mit dem Faktor 1. Die Gewichtung der Modulabschlussprüfung erfolgt mit dem Faktor 2.“

2. Die ehemalige Nummer 5 wird Nummer 6.

II. In Anhang B. Allgemeinbildende Fächer erhält Nummer "12. Physik" folgende Fassung:

„12. Physik

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

30 SWS
30 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punk- te	SWS	Stu- dien- leistung	Prü- fungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1 (03PH1101): Experimentalphysik 1: Mechanik, Thermodynamik				12 Leistungspunkte	
3511011	Mathematik für Physiker 1 (V)	Pflicht	2	2		
3511012	Mathematik für Physiker 1 (Ü)	Pflicht	3	2		
3511013	Experimentalphysik 1 (V)	Pflicht	4	4		
3511014	Experimentalphysik 1 (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				
	Modul 2 (03PH1102): Experimentalphysik 2: Elektrodynamik, Optik				12 Leistungspunkte	
3511021	Mathematik für Physiker 2 (V)	Pflicht	2	2		
3511022	Mathematik für Physiker 2 (Ü)	Pflicht	3	2		
3511023	Experimentalphysik 2 (V)	Pflicht	4	4		
3511024	Experimentalphysik 2 (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				

	Modul 3 (03PH1103): Fachdidaktik 1: Fachdidaktische Vertiefungen zur Experimentalphysik				6 Leistungspunkte	
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>					
3511031	Fachdidaktische Vertiefungen zur Experimentalphysik (VmÜ)	Pflicht	6	4		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten		
	Modul 4 (03PH1104): Experimentelles Grundpraktikum 1: Mechanik, Thermodynamik				5 Leistungspunkte	
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>					
3511041	Experimentelles Grundpraktikum 1 (P)	Pflicht	5	3	X	
Modulprüfung:		Schriftliches Portfolio		Dauer: 1 Woche		
	Modul 5 (03PH1105): Experimentelles Grundpraktikum 2: Elektrodynamik, Optik				5 Leistungspunkte	
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1, 2 und 4</i>					
3511051	Experimentelles Grundpraktikum 2 (P)	Pflicht	5	3	X	
Modulprüfung:		Schriftliches Portfolio		Dauer: 1 Woche“		

Beschlussorgan: Fachbereichsräte der Fachbereiche 1 bis 4 der Universität Koblenz-Landau, Fachbereichsräte der Fachbereiche Ingenieurwesen und Bauwesen der Hochschule Koblenz, Fakultätsrat der Pflégewissenschaftlichen Fakultät der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar

Entwurfsverfasser/in: Prof. Dr. Matthias Schoenbeck

Sechste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz vom 28.10. 2015

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), haben die Fachbereichsräte des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften, des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften, des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften und des Fachbereichs 4: Informatik der Universität Koblenz Landau, Campus Koblenz und die Fachbereichsräte der Fachbereiche Bauwesen und Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz und der Fakultätsrat der Pflegewissenschaftlichen Fakultät der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau, die folgende Sechste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Hochschule Koblenz am 28. Oktober 2015, der Rektor der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar am 17. November 2015 und der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 20. Oktober 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz vom 8. August 2011 (Mitteilungsblatt 06/2011 der Universität Koblenz-Landau, S. 3, Amtliches Mitteilungsblatt 04/2011 der Hochschule Koblenz, S. 157), zuletzt geändert am 28. Oktober 2015 (Amtliches Mitteilungsblatt 01/2016 der Hochschule Koblenz vom 14.01.2016, S. 11) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Worten „Hochschule Koblenz“ die Worte „und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar“ eingefügt.

b) Abs. 4 S. 1 erhält folgende Fassung:

„(4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung, verleihen die für das Fachstudium zuständigen Fachbereiche der Universität, der Hochschule Koblenz und die Pflegewissenschaftliche Fakultät der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar den akademischen Grad eines „Bachelor of Education (B.Ed.)“.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 1 wird nach dem Wort „Metalltechnik“ das Wort „, Pflege“ eingefügt.

b) In Absatz 4 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Voraussetzung für die Teilnahme an Prüfungs- und Studienleistungen im Fach Pflege ist darüber hinaus die Zweiteinschreibung an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar.“

4. In § 5 Abs. 4 S. 2 wird nach der Abkürzung „bzw.“ das Wort „Eine“ durch das Wort „eine“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Koblenz-Landau“ ein Komma eingefügt, das Wort „sowie“ wird gestrichen und nach dem Wort „Koblenz“ werden die Worte „sowie der Fakultätsrat der Pflegewissenschaftlichen Fakultät der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Fachbereichsräte“ die Worte „und der Fakultätsrat“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 S. 1 werden nach dem Wort „Koblenz“ die Worte „und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar“ eingefügt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 werden nach den Worten „Fachbereichen“ die Worte „, dem Fakultätsrat“ eingefügt.
 - bb) In Satz 5 werden nach dem Wort „Fachbereiche“ die Worte „und den Fakultätsrat“ eingefügt.
 - d) In Abs. 4 S. 1 werden nach dem Wort „Fachbereichen“ die Worte „, dem Fakultätsrat“ eingefügt.
6. In § 8 Abs. 3 S. 2 wird nach den Worten „Universität oder“ das Wort „einer“ eingefügt und das Wort „Hochschule“ wird durch das Wort „Hochschulen“ ersetzt.
7. In § 10 Abs. 3 Nr. 3 werden nach dem Wort „Ist“ die Worte „bzw. - bei Studium des Faches Pflege - eine Zweiteinschreibung an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar nicht erfolgt ist“ eingefügt.
8. In § 12 Abs. 5 S. 5 werden nach dem Wort „Fachbereichs“ die Worte „bzw. der Fakultät“ eingefügt.
9. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 S. 2 werden nach dem Wort „trägt“ die Worte „die Namen beider Hochschulen und“ eingefügt.
 - b) In Abs. 3 S. 3 wird das Wort „Hochschule“ durch das Wort „Hochschulen“ ersetzt.
10. In § 20 Abs. 2 S. 2 werden nach dem Wort „Fachbereiche“ die Worte „bzw. Fakultät“ eingefügt.
11. Der Anhang erhält die aus der Anlage die Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Die Sechste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 20. Oktober 2015

Die Dekanin des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Claudia Quaiser-Pohl

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Stefan Wehner

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Michael Klemm

Der Dekan des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Ralf Lämmel

Koblenz, den 28. Oktober 2015

Der Dekan des Fachbereichs
Bauwesen
Prof. Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing.
Norbert Krudewig

Der Dekan des Fachbereichs
Ingenieurwesen
Prof. Dr.-Ing. Matthias Flach

Vallendar, den 21. Oktober 2015

Der Dekan der
Pflegerwissenschaftlichen Fakultät
Prof. Dr. Hermann Brandenburg

Anlage

(zu Artikel 1 Nr. 11)

I. Anhang A. Berufliche Fächer wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:

„5. Pflege“

Mündliche Ergänzungsprüfungen finden nicht statt.

Mündliche Prüfungen gemäß § 11 Abs. 4 dauern 30 Minuten.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht/ Wahlpflicht	Prüfungsrel- evante Studienleist- ung	Modul- prüfung
	Modul 10.1*: Spezielle Gesundheits- und Krankheitslehre einschließlich Behinderung, Pflegebedürftigkeit und ihre Behandlung		10 Leistungspunkte	
10.1.1	Spezielle Ansätze der Gesundheitsförderung und Prävention	Pflicht	X	X
10.1.2	Spezielle Gesundheits- und Krankheitslehre	Pflicht		
	Modul 11.1*: Gesundheitsbezogene und pflegerische Versorgung spezifischer Gruppen		9 Leistungspunkte	
11.1.1	Spezifische Konzepte der gemeindenahen Pflege	Pflicht	X	X
11.1.2	Spezifische Konzepte der gerontologischen Pflege	Pflicht		
11.1.3	Spezifische Konzepte der Akutpflege	Pflicht		
1 Modulteilprüfung (Prüfungsrelevante Studienleistung) *				
	Modul 12.1: Anwendung von Methoden in der Pflegeforschung		8 Leistungspunkte	
12.1.1	Standardisierte Verfahren und Statistik II	Pflicht		X
12.1.2	Qualitative Methoden der Pflegeforschung II	Pflicht		
	Modul 13.1: Diskurse im Pflege- und Gesundheitswesen		8 Leistungspunkte	
13.1.1	Diskursforschung im internationalen Vergleich	Pflicht		X
13.1.2	Bioethische und medizinische Diskurse	Wahlpflicht		
13.1.3	Ökonomie- und Qualitätsdiskurse	Wahlpflicht		
13.1.4	Theorie-Praxis-Diskurse	Wahlpflicht		

Modul 14.1: Spezielle Herausforderungen der Pflegedidaktik				9 Leistungspunkte
14.1.1	Planung und Durchführung von Unterricht	Pflicht		X
14.1.2	Evaluierung von Unterricht	Pflicht		
Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4				

* Zu den gekennzeichneten Modulen ist jeweils eine prüfungsrelevante Studienleistung zu erbringen. Dadurch bedingt weicht das Bewertungssystem für Modulprüfungen von dem unter §16 Absatz 1 aufgeführten BWS ab. Eine Benotung erfolgt nach §16 Absatz 2. Die Gewichtung der prüfungsrelevanten Studienleistung (Modulteilprüfung) erfolgt mit dem Faktor 1. Die Gewichtung der Modulabschlussprüfung erfolgt mit dem Faktor 2.“

2. Die ehemalige Nummer 5 wird Nummer 6.

II. In Anhang B. Allgemeinbildende Fächer erhält Nummer „12. Physik“ folgende Fassung:

„12. Physik“

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

24 SWS
24 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Stu- dien- leistung	Prü- fungs- rele- vante Stu- dien- leistung
	Experimentalphysik 3: Atom- und Quantenphysik			9 Leistungspunkte		
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>					
3511061	Mathematik für Physiker 3 (VmÜ)	Pflicht	3	2		
3511062	Experimentalphysik 3 (Atom- und Quantenphysik) (V)	Pflicht	4	3		
3511063	Experimentalphysik 3 (Atom- und Quantenphysik) (Ü)	Pflicht	2	1		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
	Modul 7 (03PH1107): Fachdidaktik 2: Physikunterricht – Konzeption und Praxis			9 Leistungspunkte		
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 3</i>					
3511071	Grundlagen der Fachdidaktik (VmÜ)	Pflicht	3	2		
3511072	Schulrelevantes Experimentieren 1 (P)	Pflicht	6	3	X	
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
	Modul 8 (03PH1108): Experimentalphysik 4: Festkörperphysik, Kernphysik, Elementarteilchenphysik			7 Leistungspunkte		
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1, 2 und 6</i>					
3511081	Festkörperphysik (V)	Pflicht	3	2		
3511082	Festkörperphysik (Ü)	Pflicht	2	1	X	

3511083	Kern- und Elementarteilchenphysik (VmÜ)	Pflicht	2	1		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				
Modul 11 (03PH2111): Fachdidaktik 3: Physikunterricht – 9 Leistungspunkte Forschung und Praxis						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 3 und 7</i>						
3521111	Fachdidaktik für Fortgeschrittene (VmÜ)	Pflicht	3	2		
3521112	Schulrelevantes Experimentieren 2 (P)	Pflicht	6	3	X	
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				
Modul 15 (03PH2115): Gebietsübergreifende Konzepte und Anwendungen 6 Leistungspunkte						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1, 2, 6 und 8</i>						
3521151	Strukturen und Konzepte (VmÜ)	Pflicht	3	2		
3521152	Angewandte und technische Physik (VmÜ)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4		Dauer: 30 Minuten		

Beschlussorgan: Fachbereichsräte der Fachbereiche 1 bis 4 der Universität Koblenz-Landau, Fachbereichsräte der Fachbereiche Ingenieurwesen und Bauwesen der Hochschule Koblenz, Fakultätsrat der Pflegewissenschaftlichen Fakultät der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar

Entwurfsverfasser/in: Prof. Dr. Matthias Schoenbeck